

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 07 / 2023
Antragsteller: Malverein „Neue Schenke Wolfen“ e. V.
Maßnahme: Jahresprojekt - Jugendkunstschule 2023

Beschreibung der Maßnahme:

Der Malverein „Neue Schenke Wolfen“ e. V. möchte wie auch schon in den vergangenen Jahren die regional hochangesehene Jugendkunstschule umsetzen. Der traditionsreiche Malverein kann mittlerweile auf ein 74-jähriges Bestehen freudig zurücksehen und zählt inzwischen zu einem festen Bestandteil innerhalb der freien regionalen Kunst- und Kulturszene. Der doch kleine Verein wird vielleicht nicht als typischer „Leuchtturm“ – Projektorganisator wahrgenommen, aber selbstaussagend brennt im Verein eine Herzens-Kerze für die Kinder- und Jugendarbeit und die Vermittlung von Gestaltungsmöglichkeiten in der Kunst aber auch in der alltäglichen Gesellschaft. Die Schaffung und Unterstützung einer Kunstlaienplattform findet unter der Leitung von Maler und Grafiker Klaus-Dieter Ullrich statt. Die Ziele des Vereins sind einerseits eine ästhetisch-kulturelle Kunstbildung sowie die Zusammenführung kunstinteressierter Kinder und Jugendlicher unterschiedlichster Herkunft mit einer „Reiferen“ Generation und andererseits die Aufwertung der Kunstlandschaft anhand einer Vielzahl an Ausstellungsorganisationen aus eigens erschaffenen Laien-Meisterwerken und aus anerkannten Künstlerwerken. Die vorliegende Jahresplanung soll thematisch für Anregungen offenbleiben, um auf eine Vielzahl an Wünschen eingehen zu können.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **6.707,80 EUR**
 beantragte Fördersumme: 2.500,00 EUR

Kostengliederung:

Miete Atelier: 1.320,00 EUR
 Honorar / Aufwand Künstler
 (Anleitertätigkeit mit max. 15,- € / Std. laut RL): 3.825,00 EUR
 Anleitertätigkeit – Wochenendseminar (max. 15,- € / Std.): 400,00 EUR
 Wegstreckenentschädigung mit 0,20 € / km laut BRKG
 (Seminar / Ausstellungen): 1.162,80 EUR
 beantragt Gesamtkosten: 6.707,80 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.
 anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 6.707,80 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 40,37% = 2.707,80 EUR
 Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
 Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
 sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 22,36% = 1.500,00 EUR
 private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR
 beantragte Förderung Landkreis: 37,27% = 2.500,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 2.500,00 EUR**
37,27% von Gesamtkosten 6.707,80 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 27.09.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2023 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 30.09.2022 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 – Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigung in der bildenden Kunst. Sie wird insbesondere verwirklicht durch:

1. regelmäßige Übungsstunden,
2. Vorbereitung und Ausgestaltung von Ausstellungen,
3. Wochenendlehrgängen sowie
4. Besuch von Ausstellungen.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.